

Kooperationsvertrag Datenlieferung

Kooperationspartner:

.....
Institution

.....
Vertretungsberechtigte Person (Name, Vorname)

.....
Straße, Postleitzahl, Ort

.....
Telefon, E-Mail-Adresse

– Datenpartner –

und

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Von-der-Heydt-Str. 16–18, 10785 Berlin
gesetzlich vertreten durch ihre Präsidentin
handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern errichtete
„Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“

– DDB –

schließen folgenden **Kooperationsvertrag**:

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.1 Digitales Objekt:** Digitale Repräsentation eines Objektes, das zum deutschen Kultur- oder Wissenschaftserbe gehört. Es kann sich entweder um ein born digital oder ein Digitalisat eines physischen Objektes handeln. Digitale Objekte werden der DDB von ihren Datenpartnern zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Metadaten:** Strukturierte Daten, die beschreibende, inhaltliche, administrative oder technische Informationen über Objekte aller Art enthalten. Objektbeschreibungstexte (Textliche Beschreibungen der Objekte) sind Teil der Metadaten. In der DDB sorgen Metadaten dafür, dass Objekte des Kultur- und Wissenschaftserbes eindeutig identifiziert, recherchiert und zugänglich gemacht werden können. Ein wesentliches Merkmal ist außerdem, dass sie Verknüpfungen zu anderen Datensätzen, wie beispielsweise zu Normdaten enthalten können, die wiederum die Qualität der Suche verbessern und die Interpretation von Suchergebnissen erleichtern. Die DDB gibt Mindestanforderungen vor, die grundsätzliche Funktionen der DDB sicherstellen: <https://wiki.deutsche-digitale-bibliothek.de/x/x5CIAQ>.
- 1.3 Digitales Angebot:** Im Kooperationsvertrag und anderen rechtlichen Texten der DDB bevorzugte Bezeichnung für die Kombination von Digitalen Objekten und Metadaten. Falls kein digitales Objekt zur Verfügung gestellt wird, umfasst das digitale Angebot nur die Metadaten.
- 1.4 Lizenz:** Einräumung von Rechten für die Nutzung von digitalen Objekten oder Metadaten auf die im Lizenztext festgelegte Art. In der DDB wird für digitale Objekte eine festgelegte Gruppe von Lizenzen, die zusammen mit den Rechtehinweisen die DDB-Rechteangaben bilden, verwendet.
- 1.5 DDB-Rechteangaben:** Gruppe der in der DDB zur Kennzeichnung des Rechtsstatus oder zur Rechteeinräumung bei digitalen Objekten zulässigen Rechtehinweise und Lizenzen.
- 1.6 Technische Schnittstellen:** Bezeichnung für Datenschnittstellen und Programmierschnittstellen. Die DDB stellt verschiedene technische Schnittstellen zur Verfügung. Hierzu gehören u.a. eine OAI-PMH-Schnittstelle (OAI-Protocol for Metadata Harvesting; <https://oai.deutsche-digitale-bibliothek.de/>), eine Programmierschnittstelle (REST-API; <https://api.deutsche-digitale-bibliothek.de/>) sowie IIIF-APIs (International Image Interoperability Framework).
- 1.7 Rechtehinweis:** Angabe zum Rechtsstatus von digitalen Objekten. Die in der DDB gültigen Rechtehinweise gehören zu den Rechteangaben. Im Unterschied zu Lizenzen werden durch Rechtehinweise keine Nutzungsrechte eingeräumt, sondern sie informieren nur über den Rechtsstatus.
- 1.8 Stabiler Link:** Uniform Resource Locator (URL), der im Gegensatz zu den vielfach üblichen, sich ändernden Links im Internet dauerhaft und unveränderlich sein soll. Der stabile Link zum Digitalen Objekt beim Datenpartner ist Teil der Metadaten.
- 1.9 Datenpartner:** Kultur- oder Wissenseinrichtung, die der DDB Metadaten und digitale Objekte zur Verfügung stellt. Die Verfügbarmachung kann aufgrund eines Kooperationsvertrags mit der DDB an diese direkt oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem Aggregator durch diesen vermittelt erfolgen.

2. Vertragsgegenstand

Der Datenpartner schließt diesen Kooperationsvertrag mit der DDB mit dem gemeinsamen Ziel, das kulturelle Erbe Deutschlands in seiner Gesamtheit digital über ihr spartenübergreifendes Portal und andere zugehörige Internetpräsenzen (z.B. Archivportal-D) öffentlich zugänglich zu machen und über ihre technischen Schnittstellen für alle Menschen zu jedem Zeitpunkt von jedem Ort aus erfahrbar und nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll das kulturelle

Erbe Deutschlands als Teil des europäischen Kulturerbes in die Europeana einfließen. Der Datenpartner stellt der DDB hierzu digitale Angebote zur Verfügung. Dabei liegt die Auswahl der digitalen Angebote und der hierfür zu nutzenden DDB-Rechteangaben sowie deren Aktualität in der Verantwortung des Datenpartners. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, prüft die DDB nicht das Vorliegen der Befugnis des Datenpartners für die in diesem Vertrag vorgesehene Einräumung von Nutzungsrechten.

3. Verfügbarmachung der Digitalen Angebote

Der Datenpartner stellt der DDB die Digitalen Angebote wie folgt zur Verfügung:

3.1 Verfügbarmachung von Metadaten

Der Datenpartner stellt der DDB die Metadaten der Objekte zur Verfügung. Zu diesem Zweck soll der Datenpartner eine technische Schnittstelle implementieren. Die DDB fragt dann über diese technische Schnittstelle die jeweils aktuellen Metadaten beim Datenpartner ab. Falls sich eine technische Schnittstelle für den Datenpartner als ungeeignet erweist, einigen sich die Parteien auf eine andere Art der Verfügbarmachung (z.B. Upload via FTP).

3.2 Verfügbarmachung der digitalen Objekte

Die Verfügbarmachung der digitalen Objekte erfolgt durch die Ausweisung eines eindeutigen stabilen Links auf das digitale Objekt beim Datenpartner oder über eine stabile technische Schnittstelle. Wenn die digitalen Objekte (z.B. Fotos, Scan von Zeitungsseiten, 3D-Modelle) zur Anzeige in der DDB nur beim Datenpartner vorgehalten werden, sichert dieser eine hohe Verfügbarkeit der Dateien zu. Wenn der Datenpartner keinen stabilen Link oder keine stabile technische Schnittstelle ausweisen kann, ist er dazu verpflichtet, der DDB die Digitalen Objekte auf andere Weise (z.B. per FTP oder E-Mail) zur Speicherung zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen kann, z.B. aus archivrechtlichen oder ethischen Gründen, von der Verfügbarmachung der digitalen Objekte abgesehen werden. Der Datenpartner darf, soweit darüber keine Sondervereinbarungen getroffen sind, den Bildinhalt der digitalen Objekte nicht absichtlich verschlechtern, z.B. durch sichtbare Wasserzeichen im Bildbereich.

4. Rechteeinräumung

Der Datenpartner räumt hiermit der DDB, räumlich und zeitlich unbeschränkt, wie nachfolgend beschrieben, an den von ihm zur Verfügung gestellten digitalen Angeboten nicht-ausschließliche Nutzungsrechte ein. Die DDB ist nicht verpflichtet, die ihr eingeräumten Nutzungsrechte auszuüben.

4.1 Rechteinräumung: Digitale Objekte

Die DDB darf die zur Verfügung gestellten digitalen Objekte speichern und auf ihren Webseiten sowie zugehörigen Internetpräsenzen (z.B. Zeitungsportal, Archivportal-D, Virtuelle Ausstellungen) zum unentgeltlichen Zugriff durch Dritte öffentlich zugänglich machen („allgemeine Rechteinräumung“). Sie hat dem Datenpartner für diese Nutzung kein Entgelt zu leisten. Soweit dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden, dürfen die digitalen Objekte für redaktionelle Zwecke und für die Öffentlichkeitsarbeit der DDB umgestaltet (z.B. zugeschnitten) werden. Weitergehende Nutzungsbefugnisse der DDB können sich aus den nach 4.1.1 ausgewählten DDB Rechteangaben und aus 4.1.2 ergeben.

4.1.1 DDB-Rechteangaben

Der Datenpartner wählt aus den DDB-Rechteangaben den für die digitalen Objekte jeweils zutreffenden Rechtehinweis oder eine Lizenz aus. Er berücksichtigt dabei, dass gemeinfreies Material auch in digitaler Form gemeinfrei bleiben soll und ermöglicht so weitgehend wie möglich auch weitere Verwendungen der digitalen Objekte. Soweit die zur Verfügung gestellten digitalen Objekte gemeinfrei sind, wählt er aus den DDB-Rechteangaben einen dem entsprechenden Rechtehinweis aus. Die verfügbaren DDB-Rechteangaben sind unter: <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/node/848> in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt.

4.1.2 DDB-konforme Aufbereitung

Soweit digitale Objekte zur Nutzung nach Ziff. 4.1. überlassen werden, erlaubt der Datenpartner deren DDB-konforme technische Aufbereitung (etwa die Veränderung der Auflösung und die Umwandlung in andere Datenformate), z.B. zur Erstellung von Vorschaubildern. Darunter fällt nicht die Veränderung des Bildinhaltes, z.B. durch Zuschnitt. Für die aufbereiteten digitalen Objekte gelten alle sonstigen Bestimmungen der Ziff. 4.

4.2 Metadaten und Objektbeschreibungstexte; Lizenz

Der Datenpartner stellt der DDB die Metadaten unter den Bedingungen der CCO 1.0 Universal Public Domain Dedication zu Verfügung. Für die Objektbeschreibungstexte kann der Datenpartner nach Beratung durch die zuständige DDB-Fachstelle aus den Rechteangaben eine andere Lizenz oder einen Rechtehinweis auswählen. Die Auswahl erfolgt durch Mitteilung (z.B. per E-Mail oder direkt in den Metadaten) an die zuständige DDB-Fachstelle oder die DDB-Servicestelle.

4.3 Erlaubnis zur Weitergabe über Technische Schnittstellen

Die Metadaten und die Objektbeschreibungstexte dürfen von der DDB über ihre technischen Schnittstellen, für die die DDB geeignete Nutzungsbedingungen formuliert, öffentlich zugänglich gemacht werden.

4.4 Weiterleitung an Europeana und Archives Portal Europe

4.4.1 Weiterleitung der Metadaten

Metadaten werden von der DDB an Europeana und Archives Portal Europe über technische Schnittstellen zum Abruf bereitgestellt.

4.4.2 Weiterleitung der digitalen Objekte

Die digitalen Objekte oder deren nach Ziff. 4.1.2 aufbereitete Versionen dürfen von der DDB an die Europeana und Archives Portal Europe weitergeleitet werden, damit diese die digitalen Angebote entsprechend, auch über technische Schnittstellen, öffentlich zugänglich machen können. In dem Umfang wie der Datenpartner nach diesem Vertrag der DDB Nutzungsrechte an digitalen Objekten einräumt, darf diese der Europeana sowie dem Archives Portal Europe entsprechende Nutzungsrechte einräumen. Alle digitalen Objekte oder deren nach Ziff. 4.1.2 aufbereitete Versionen, die von Europeana oder Archives Portal Europe abgerufen werden, stehen auch dort jeweils unter Bedingungen, die den nach diesem Vertrag ausgewählten Rechteangaben entsprechen.

4.4.3 Widerspruch gegen die Weiterleitung der Metadaten und digitalen Objekte

Ziff. 4.4.1 und 4.4.2 gelten nicht, soweit der Datenpartner der Weiterleitung an Europeana und Archives Portal Europe in Textform (z.B. E-Mail) gegenüber der zuständigen DDB-Fachstelle oder der DDB-Servicestelle widerspricht. Der Widerspruch kann gleichzeitig mit der Verfügbarmachung oder jederzeit danach erfolgen.

4.5 Rechteeinräumung – Sondernutzung, Vortrag, Aufführung, Vorführung, Verbreitung, Logo

4.5.1 Digitale Angebote

Der Datenpartner räumt der DDB, soweit es ihm rechtlich möglich und erlaubt ist, neben den nach 4.1 bis 4.4 erlaubten Nutzungen das Recht ein, die von ihm nach Ziff. 3 zur Verfügung gestellten digitalen Angebote zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, unentgeltlich öffentlich auf- und vorzuführen und zu verbreiten. Darunter fallen insbesondere Hackathons, die redaktionelle Bebilderung von Materialien, die Präsentation der digitalen Inhalte auf Bildschirmen, über Lautsprecher oder Beamer und die Verbreitung auf Datenträgern in allen Formaten (auch in Druckmaterialien). Soweit das für diese Zwecke und Nutzungen erforderlich ist, dürfen die digitalen Objekte auch umgestaltet (z.B. zugeschnitten) werden. Soweit der Datenpartner der DDB diese Rechte nicht einräumen kann, muss die DDB die Rechte sonstiger Rechteinhaber (z.B. Verwertungsgesellschaften oder Urheber) eigenständig und auf eigene Kosten erwerben.

4.5.2 Logo des Datenpartners

Die Rechteeinräumungen unter 4.5.1 gelten auch für das Logo des Datenpartners. Das Logo (Wortmarke, Bildmarke oder Wort-Bild-Marke) darf nur unverändert in der überlassenen originalen Ausführung und Auflösung verwendet werden. Darüber hinaus darf die DDB das Logo des Datenpartners zu nicht-kommerziellen Zwecken auf ihren Webseiten sowie zugehörigen Internetpräsenzen (z.B. Zeitungsportal, Archivportal-D, Virtuelle Ausstellungen) zum unentgeltlichen Zugriff durch Dritte öffentlich zugänglich machen.

5. Rechte Dritter einschließlich Verwertungsgesellschaften

5.1 Keine entgegenstehenden Rechte Dritter

Der Datenpartner stellt sicher, dass die Nutzung der von ihm der DDB zur Verfügung gestellten digitalen Angebote oder seines Logos in dem eingeräumten Nutzungsumfang nicht mit den Rechten Dritter kollidieren. Das gilt sowohl für die Nutzungen innerhalb der DDB und zugehöriger Internetpräsenzen als auch für die Weitergabe an Europeana und Archives Portal Europe. Die Berechtigung ist auch hinsichtlich der für die digitalen Angebote ausgewählten Rechteangaben sicherzustellen.

5.2 Freistellung der DDB von Ansprüchen Dritter; Kosten der Rechtsverfolgung

Der Datenpartner stellt die DDB von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die DDB im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der digitalen Angebote oder des Logos wegen der Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden. Das gilt nicht für die Rechte sonstiger Rechteinhaber nach Ziff. 4.5.1. Der Datenpartner wird der DDB bei der Rechtsverteidigung (zu der die DDB berechtigt, aber nicht verpflichtet ist) die notwendige Unterstützung bieten und die DDB von den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die DDB vor jeder Reaktion gegenüber dem Dritten den Datenpartner über geltend gemachte Ansprüche umgehend informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Datenpartner ermöglicht, auf eigene Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

5.3 Information über von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte

Der Datenpartner informiert die DDB über die jeweilige Wahrnehmung von Nutzungsrechten an den digitalen Angeboten durch Verwertungsgesellschaften. Die DDB informiert den Datenpartner über den Abschluss und die Beendigung von Lizenzverträgen mit Dritten (z.B. mit Verwertungsgesellschaften), die die Nutzung der digitalen Angebote in der DDB erlauben.

6. Kommunikation

Der Datenpartner informiert auf seiner Webseite über die Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek und über die auf den Webseiten der Deutschen Digitalen Bibliothek öffentlich zugänglich gemachten Digitalen Angebote und verwendet dafür das von der Deutschen Digitalen Bibliothek zur Verfügung gestellte Logo unverändert in der überlassenen originalen Ausführung und Auflösung (DDB-Partner-Logo). Der Datenpartner stellt der Deutschen Digitalen Bibliothek Informationen über seine Einrichtung und über seine auf den Webseiten der Deutschen Digitalen Bibliothek zugänglich gemachten Digitalen Angebote zur Verfügung. Die DDB informiert auf ihren Webseiten über jeden Datenpartner und zeigt, soweit vom Datenpartner gewünscht, dafür dessen Logo an.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Haftungsbeschränkung

Da die Kooperationspartner (Datenpartner und DDB) ihre Leistungen kostenfrei erbringen, haften sie einander nur für Vorsatz, Arglist, grobe Fahrlässigkeit und für Rechtsmängel.

7.2 Fahrlässigkeit

Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung in jedem Fall, außer bei Rechtsmängeln, auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt.

7.3 Gegenseitige Unterrichtung

Die Kooperationspartner werden sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, wenn gegen sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

8. Laufzeit

8.1 Dauer; Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft und läuft unbefristet, sofern er nicht von einem Kooperationspartner bis Ende September eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung beendet wird. Eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedem Kooperationspartner unbenommen, insbesondere bei einer schweren Vertragsverletzung oder z. B. bei Insolvenz/Auflösung des jeweils anderen Kooperationspartners. Bei schweren Vertragsverletzungen muss vor einer Kündigung eine Mahnung mit ausreichender Frist zur Abhilfe erfolgen, außer bei Gefahr in Verzug.

8.2 Wirksamkeit der Rechteeinräumungen nach Beendigung des Vertrags

Die durch den Datenpartner bis zur Vertragsbeendigung erfolgten Rechteeinräumungen bleiben über die Vertragsbeendigung hinaus wirksam. Der Datenpartner kann die Rechteeinräumungen jedoch nach Vertragsablauf einseitig beenden, indem er die DDB in Textform zur Löschung der zur Verfügung gestellten digitalen Angebote auf den DDB- Webseiten sowie zugehörigen Internetpräsenzen auffordert. Die Löschung erfolgt binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der Aufforderung bei der Servicestelle der DDB.

9. Löschung während der Laufzeit

9.1 Löschung aus wichtigem Grund

Der Datenpartner ist berechtigt, von der DDB zu verlangen, einzelne von ihm zur Verfügung gestellte digitale Angebote aus wichtigem Grund aus dem Datenbestand der DDB zu löschen. Die DDB entfernt die digitalen Angebote unverzüglich nach Zugang der durch den Datenpartner gelieferten DDB-IDs oder die bei der letzten Datenlieferung an die DDB mitgelieferten Objekt-IDs des Datenpartners für die zu löschen Objekte bei der Servicestelle der DDB in Textform.

9.1.1 Wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Datenpartner mit der Lieferung einzelner digitaler Angebote an die DDB und mit der öffentlichen Wiedergabe dieser digitalen Angebote über die DDB-Webseite gegen geltendes Recht verstößt oder der Datenpartner aus ethischen Gründen von der weiteren öffentlichen Zugänglichmachung des digitalen Angebots absehen will.

9.1.2 Neulieferungen nach Löschung

Bei einer späteren Neulieferung bzw. einem Update der Datenlieferung an die DDB ist vom Datenpartner sicherzustellen, dass Objekte, deren nachträgliche Löschung veranlasst wurde, nicht mehr mitgeliefert werden.

9.1.3 Löschungsanspruch Dritter

Soweit Dritte Rechte gegenüber der DDB behaupten und einen Löschungsanspruch geltend machen, kommt die DDB diesem nach Prüfung seiner Berechtigung nach. Bei Löschungen informiert sie den Datenpartner, der bei Neulieferungen Ziff. 9.1.2 zu beachten hat.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Schlichtung

Für den Fall einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder darauf beziehenden Streitigkeit verpflichten sich die Kooperationspartner, zunächst einen Schlichtungsausschuss einzuschalten, der sich aus drei Personen zusammensetzt, die durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch das Kuratorium des Kompetenznetzwerks DDB bestellt werden. Dieser fällt mit Mehrheit einen Schlichterspruch, der für die DDB bindend ist. Dem Datenpartner bleibt es gleichwohl freigestellt, gegen die DDB zu klagen.

10.2 Datenschutz

Für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Datenpartners beim Anlegen des Benutzerkontos zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags gilt die Datenschutzerklärung der DDB.

10.3 Umwandlung der DDB

Für den Fall, dass die DDB in eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt wird oder dass ihre Aufgaben einer anderen juristischen Person übertragen werden, wird der vorliegende Vertrag mit dieser fortgeführt. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als derzeitiger Kooperationspartner wird dem Datenpartner die neu geschaffene Rechtspersönlichkeit oder die Übertragung unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Umwandlung in eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Übertragung der Aufgaben der DDB an eine andere juristische Person gelten als wichtiger Grund für eine Kündigung nach Ziff. 8.1 Die Kündigung muss innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung der Änderung schriftlich an die übernehmende juristische Person erfolgen.

10.4 Form der Vertragsänderung

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für eine Abänderung dieses Formvertrags.

10.5 Weitergeltung des Vertrags bei teilweiser Unwirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Kooperationspartner die Angelegenheit von vornherein bedacht.

10.6 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt, je eines für den Datenpartner und für die DDB.

10.7 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Für den Datengeber

.....
Für die Deutsche Digitale Bibliothek